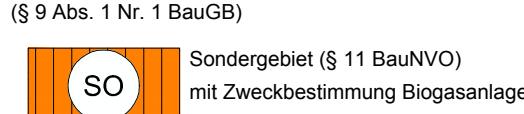


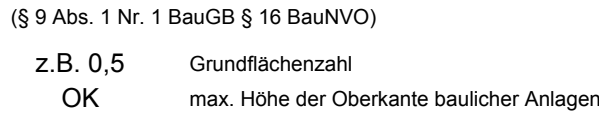


Planzeichenerklärung

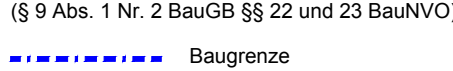
Art der baulichen Nutzung



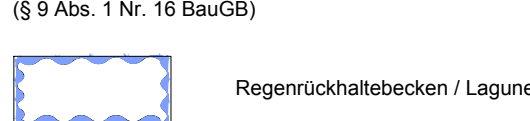
Maß der baulichen Nutzung



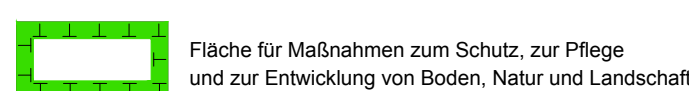
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



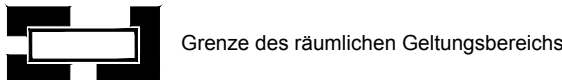
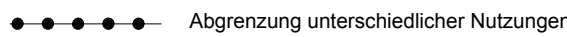
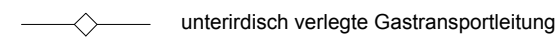
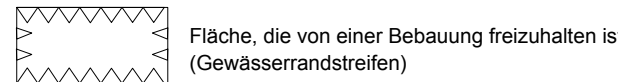
Flächen für die Regelung des Wasserabflusses



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Sonstige Planzeichen



Maßstab ist die BauNVO i.d.F.v. 23.01.1990

3.5 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine 2-reihige Gehölzpflanzung anzulegen. Entwicklungsziel ist eine dichte Baumreihe.

Zu 3.4 -3.5:

Bei den Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden, die eine sichtverschattende Wirkung erlangen. Die Pflanzungen sind in einem Pflanzverband von 1 x 1 m oder enger vorzunehmen, zu pflegen und dauerhaft dicht zu erhalten.

4. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen

4.1 Im Plangebiet ist ein die Anlagen im Sondergebiet SO Biogas 1 allseitig umlaufender Schutzwall zur Bildung eines Auffangraums für den Fall eines Behälterversagens zu errichten.

HINWEISE

1) Biomasse

Alle Substrate müssen in Herkunft und Beschaffenheit den Kriterien zur Erzielung des Bonus für den Einsatz nachwachsender Rohstoffe aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) entsprechen (Pflanzliche Einsatzstoffe der Einsatzstoffvergütungskategorie I+II). Sollte das EEG durch Folgegesetze ersetzt werden, ist der zulässige Substratkatalog sinngemäß anzuwenden.

2) Gülle

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle) muss den Vorgaben der VO (EG) 1069/2009 entsprechen. Sollten die Vorgaben durch eine Folgeverordnung ersetzt werden, ist diese sinngemäß anzuwenden.

3) Bodenveränderungen oder Altlasten

Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen..

3) Bodenveränderungen oder Altlasten

Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen..

4) Denkmalschutz

Sämtliche Erdarbeiten im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen bedürfen gem. § 10 in Verbindung mit § 13 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung, die mit nachfolgenden Auflagen erteilt wird:

- Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (wie Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten), ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, damit eine fachgerechte archäologische Begleitung und ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archäologischer Funde stattfinden kann. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz sowie an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover zu richten.
- Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlöser, schwenkbarer Grabenschaufel zu erfolgen.
- Die unter Pkt. 1 genannten Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/In) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können.
- Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
- Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gem. § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.

5) Hinweis zur textlichen Festsetzung Nr. 1.5

Die unter Ziffer 1.5 der textlichen Festsetzungen vorgesehenen Anlagen müssen der Zweckbestimmung des SO dienen.

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Barenburg diesen Bebauungsplan Nr. 19, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Barenburg, den 04.12.2018

gez. Dencker
(Bürgermeister)

L.S.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat des Flecken Barenburg hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19, 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Barenburg, den 12.03.2018

gez. Dencker
(Bürgermeister)

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2015 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2015). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Barnstorf, den 29.11.2018

Dipl.-Ing. B. Lambers & F.-J. Ostendorf

Öffentlich best. Vermessungsingenieure

Unterschrift gez. Lambers

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 19, 1. Änderung wurde ausgearbeitet von Stefan Winkenbach in der Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung Schwarz + Winkenbach, Delmenhorst

Delmenhorst, den 26.09.2018

gez. Winkenbach

Öffentliche Auslegung

Der Rat des Flecken Barenburg hat dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19, 1. Änderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 09.07.2018 bis 09.08.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum waren diese auszuliegenden Unterlagen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB zusätzlich über www.kirchdorf.de unter Bauen&Wohnen/ Bauleitplanverfahren/ Bebauungspläne sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Barenburg, den 13.08.2018

gez. Dencker
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Rat des Flecken Barenburg hat in seiner Sitzung am 17.09.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 19, 1. Änderung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Barenburg, den 26.09.2018

gez. Dencker
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19, 1. Änderung ist gemäß § 10 BauGB am 20.12.2018 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 19, 1. Änderung ist damit am 20.12.2018 in Kraft getreten.

Barenburg, den 03.01.2019

gez. Dencker
(Bürgermeister)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Barenburg, den

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- Die Sondergebiete "Biogasanlage" dienen gem. § 11 Abs. 2 BauNVO vorwiegend der Unterbringung einer nicht erheblich belastenden Gesamtanlage zur Gewinnung von Wärme und Strom durch Erzeugung und Verbrennung von Gas aus Biomasse.
- Im Sondergebiet "Biogasanlage 1" ist eine Biogasanlage zur Vergärung von bis zu 20.000 t/a pflanzlicher Biomasse und bis zu 12.000 t/a Gülle (siehe Hinweis 1+2) zulässig. Zulässig sind Blockheizkraftwerke für eine Leistung von insgesamt max. 9636 MW pro Jahr (Jahresarbeit). Zulässig ist außerdem eine Trocknungsanlage.
- Ausnahmsweise ist die Biogasanlage auch zulässig zur Vergärung anderer Pflanzen und Pflanzenteile sowie weiterem Wirtschaftsdünger, sofern deren Emissionsverhalten demjenigen der oben genannten Materialien in Art und Intensität entspricht oder sofern die Emissionen geringer sind.
- Im Sondergebiet "Biogasanlage 2" sind Lager für Mais sowie weitere, in der Biogasanlage zu vergärende Pflanzen und Pflanzenteile zulässig.
- Ausnahmsweise können in den Sondergebieten Anlagen zur Lagerung weiterer Energieträger und zur Speicherung von Energie aus regenerativen Quellen zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

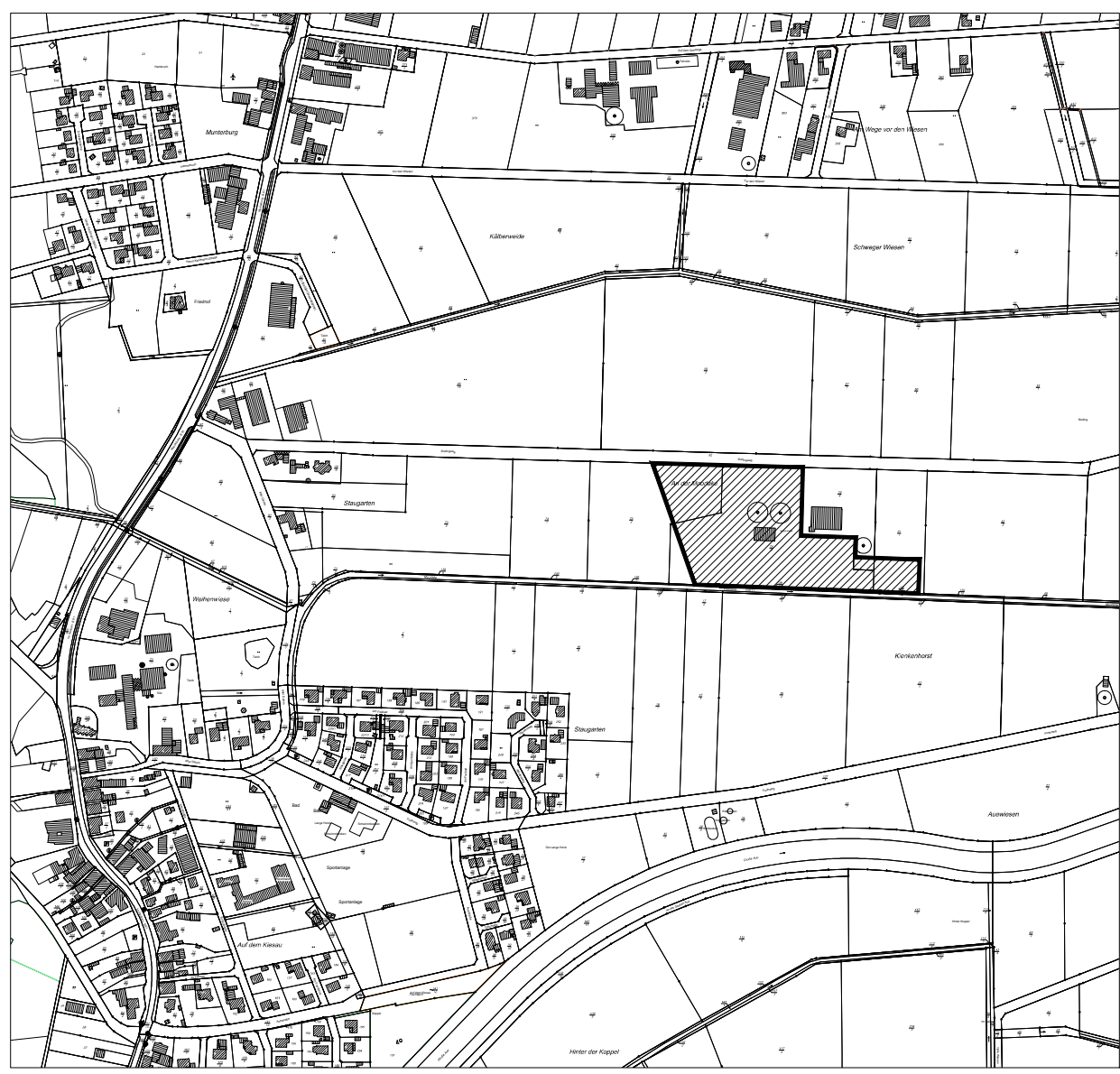
- Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen im Sondergebiet "Biogasanlage 1" um bis zu 40% überschritten werden. Im Sondergebiet "Biogasanlage 2" ist eine Überschreitung nicht zulässig. Die festgesetzte von Bebauung freizuhaltende Fläche sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche mitzurechnen.
- Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf im Sondergebiet "Biogasanlage 1" die Höhe von Fermentern und Nachgärbehältern, gemessen an der obersten Stelle der Dachhaut des Gasspeichers, 17,5 m nicht überschreiten. Die Höhe der übrigen baulichen Anlagen im Sondergebiet "Biogasanlage 1" 9 m nicht überschreiten.
- Gem. § 18 BauNVO ist die Bezugshöhe der textlichen und der zeichnerischen Höhenfestsetzungen die Höhe der nächstgelegenen Straßenoberkante des Bodingweges. Die zugelassene maximale Höhe baulicher Anlagen darf jeweils durch deutlich untergeordnete technische Aufbauten (z.B. Blitzschutzanlagen) um bis zu 1 m überragt werden.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang der nördlichen, südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze ist jeweils ein Wall aufzuschütten, dessen Krone sich mindestens 1 m über dem o.g. Bezugspunkt (Pkt. Nr. 2.3) befindet.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen im Sondergebiet "Biogasanlage 1" sind durch Ansaat einer Landschaftsrasenmischung als artenreiche Wiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, entlang des Bodingweges ist eine Gehölzpflanzung anzulegen. Entwicklungsziel ist eine dem Wall aufstehende Baumreihe. Bei den Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze (Linden / Buchen / Eichen) zu verwenden, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, westlich des Sondergebiets ist eine 12 m breite und 140 m lange, dichte Gehölzpflanzung anzulegen. Zusätzlich ist auf einer 600 m² großen Fläche eine dichte Gehölzpflanzung anzulegen. Entwicklungsziel ist ein dichtes Feldgehölz. Eine Betriebszufahrt ist zulässig. Die Schutzanweisungen des Ferngasunternehmens sind bei den Pflanzungen zu berücksichtigen.

Übersichtsplan

M. 1:7.500



Flecken Barenburg Bebauungsplan Nr. 19 1. Änderung und Ergänzung "Biogasanlage Bodingweg"

Satzung

Datum: 10.09.2018

Maßstab: 1:1.000

Nord



SCHWARZ + WINKENBACH

Bürogemeinschaft für
Raum- und Umweltplanung
Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telefon 04221 / 444 02 Telefax 444 49

AUSFERTIGUNG

